

1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. Bi 3 „Heubühl“

Textliche Festsetzungen

A U S F E R T I G U N G

Stand 10.05.2016

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. BI 3 „Heubühl“ besteht aus:

- den Maßgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 29.07.2005
- sowie diesem Satzungstext, dieser Satzungstext ersetzt Teile des §13 der rechtsverbindlichen Satzung vom 29.07.2005, ‚Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches‘.

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der §§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 81 und 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den kompletten Umgriff des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. Bi 3 „Heubühl“.

Textliche Festsetzungen

1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs Kompensationsflächen festgesetzt, die den Bauflächen zugeordnet werden.

Der Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereiches umfasst 833 m² und erfolgt auf Teilflächen der Flur Nr. 519, Gemarkung Birkach. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Roth.

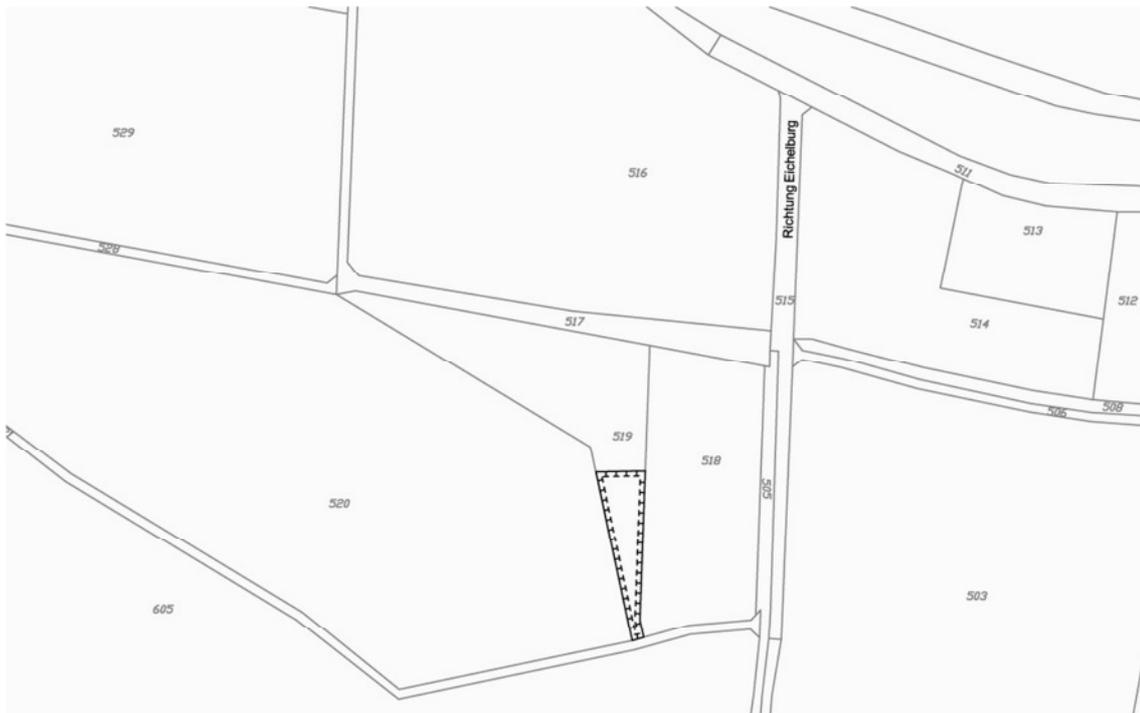
Auf 833 m² bestehender Ackerflur erfolgt die dauerhafte Anlage eine 2-4 reihigen Hecke mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung, weiterhin die Anlage von Lebensraumstrukturen für feldflurbewohnende Tierarten.

Entlang der Heckensäume erfolgt eine gelegentliche Mahd alle 2-3 Jahre, nach den 15.Juni mit Abfuhr des Mahdgutes

Folgende Pflanzenarten sind zu verwenden:

Acer campestre (Feldahorn)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Malus domestica (Holzapfel)
Pyrus pyraeaster (Holzbirne)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Sorbus domestica (Speierling)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Schneeball)

Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m,



Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche auf Teilflächen Flur Nr. 519, Gemarkung Birkach, unmaßstäblich

2 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.
Die von vorliegender Satzung erfassten Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. Bi 3 „Heubühl“, Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches, werden durch diese 1. Bebauungsplanänderung ersetzt.
Alle weiteren Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt,

STADT ROTH, den 24.04.2017

Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister